Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 262. Leipzig, Montag den 11. November 1895.

Nichtamtlicher Teil.

Lindner, der Krieg gegen Frankreich und die Einigung Deutschlands.

(Vgl. Börsenblatt No. 200. 206. 209. 215 229. 233. 234. 237. 239. 240. 248.)

Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler an das Königlich Preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Leipzig, den 7. November 1895.

An

Das Hohe Königlich Preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

zu

Berlin.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler als der anerkannte berufene Vertreter der Interessen des gesamten deutschen Buchhandels gestattet sich durch seinen unterzeichneten Vorstand dem Hohen Ministerium folgende Vorstellung ganz ergebenst zu unterbreiten.

Durch einen Erlaß des Hohen Ministeriums vom 10. Juni 1895 ist aus Anlaß des Ablaufes eines fünfundzwanzigjährigen Zeitraumes seit dem deutsch-französischen Kriege die Herausgabe eines Werkes über den Krieg von 1870/71 durch den Professor Dr. Lindner in Halle a/S. angekündigt worden, dessen Verlag die Buchhandlung von A. Asher & Co. in Berlin übernommen hat. In diesem Erlaß ist der Preis des etwa 20 Bogen in Quartformat umfassenden Werkes für das in Prachtband gebundene Exemplar für den Buchhandel zwar auf 4 ℳ festgesetzt, es ist jedoch weiter verfügt worden, daß an Behörden, Vereine und sonstige Körperschaften das Werk seitens der Verlagsbuchhandlung in gleicher Ausstattung bei direkter Bestellung von mindestens 20 Exemplaren zum Preise von 2 ℳ 50 ₰, bei geringeren Bestellungen zum Preise von 3 ℳ abgegeben werde.

Begrüßt es auch der ergebenst unterzeichnete Vorstand mit großer Freude, daß durch Herausgabe eines gediegenen Werkes über den ruhmreichen Krieg der Sinn an eine große Vergangenheit geweckt und erhalten wird, und verkennt er nicht, daß der Reinertrag dieses Werkes für patriotische oder sonstige gemeinnützige Zwecke bestimmt und daß deshalb dessen Vertrieb in ausgedehntem Maße zu wünschen ist, daß dieses Werk endlich zur Anschaffung für Schulen sowie zur Verteilung an Schüler sich ganz besonders eignet und daß deshalb eine möglichst niedrige Bemessung des Preises geboten erschien, so muß es der ergebenst unterzeichnete Vorstand doch für höchst bedenklich erachten, daß durch den erwähnten Erlaß zweifache Preise, nämlich ein allgemeiner höherer Preis für den Buchhandel und ein besonderer wesentlich niedrigerer Preis für den direkten Bezug von der Verlagsbuchhandlung festgesetzt worden sind.

Als Grundlage des ganzen Buchhandels gilt der von dem Verleger eines Werkes festgesetzte Ladenpreis für dasselbe. Er giebt die Norm für den Verkaufspreis, zu dessen Einhaltung die Buchhändler nach allgemeinem Geschäftsbrauch, insbesondere aber die Mitglieder des Börsenvereins durch die Bestimmungen der Satzungen dieses Vereins verpflichtet werden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung hat wesentliche Nachteile zur Folge, da auf der Gleichmäßigkeit dieses Ladenpreises an allen Orten sich nur ein gesundes buchhändlerisches Geschäft entwickeln kann und das Vertrauen der Bücherkäufer in die Reellität des Buchhandels begründet wird. Bei Herausgabe des Lindnerschen Werkes ist nun die Einheitlichkeit des Verkaufspreises nicht nur nicht gewahrt, vielmehr zu gunsten direkter von der Verlagsbuchhandlung bewirkter Bezüge dieselbe dadurch beseitigt worden, daß Behörden, Vereine und sonstige Körperschaften das Werk seitens der Verlagsbuchhandlung in gleicher Ausstattung zu einem wesentlich billigeren Preise erhalten können.

Es liegt auf der Hand, daß durch ein derartiges, die wichtigsten Grundsätze des Buchhandels verletzendes Unternehmen dem Buchhandel und seinen Interessenten eine schwere Schädigung zugefügt wird. Denn durch den vom Hohen Ministerium empfohlenen direkten Vertrieb zu einem billigeren Preis als zum festgesetzten Verkaufspreis für den Buchhandel ist nicht nur dem Sortimentsbuchhandel der Vertrieb dieses Werkes überhaupt unmöglich gemacht, sondern es hat die in dem Erlaß enthaltene Thatsache, daß bei einem direkten Bezug des Werkes durch den Verleger das Buch nur 2 ℳ 50 ₰ bezw. 3 ℳ kostet, gleichzeitig aber vom Buchhändler verlangt wurde, es für 4 ℳ zu verkaufen, das Vertrauen des kaufenden Publikums zum Buchhandel erschüttert, da derselbe dem Verdacht ausgesetzt wird, daß er den Käufer übervorteile.

Ist es nun gewiß, daß derartige Unternehmungen das Ansehen des Buchhandels um so empfindlicher schädigen, wenn dieselben durch die Hohen Königlichen Behörden gefördert werden und zudem den Erfolg der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler geschaffenen und zum Segen des gesamten deutschen Buchhandels gereichenden Einrichtungen, welche durch einen legalen Kampf gegen die im Buchhandel geübte Schleuderei die Aufrechterhaltung des Ladenpreises sichern, in bedenklicher Weise gefährden, so erachtet es der ergebenst unterzeichnete Vorstand für seine Pflicht, an das Hohe Königliche Ministerium die unterthänigste Bitte zu richten:

> Dasselbe wolle bei allen künftigen den Buchhandel berührenden Unternehmungen die Interessen des Buchhandels geneigtest berücksichtigen, jedenfalls aber solche Unternehmungen mit buchhändlerischen Werken verhindern, welche durch Preisunterbietungen die Existenz und das Ansehen des gesamten Buchhandels zu schädigen geeignet sind.

In größter Ehrerbietung

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Arnold Bergstraeßer, Erster Vorsteher.